

# **Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken**

Eigentümer: IG Regionalprodukte

Letzte Aktualisierung: 20.11.2014

Version: 4.00

## **INHALT**

1	Zielsetzung / Geltungsbereich .....	3
2	Erläuterungen und Handhabung .....	3
3	Sanktionsschema .....	3
4	Auditintervall .....	4
5	Freigabe von Produkten .....	4
6	Rekurse .....	4
7	Inkraftsetzung und Änderungen dieses Reglements .....	4

## **1 Zielsetzung / Geltungsbereich**

Die vorliegenden Richtlinien halten die Sanktionen bei Abweichungen fest. Sie dienen als detaillierte Vorgabe für alle von den Regionalmarken zugelassenen Kontroll- und Zertifizierungsstellen und erwirken eine einheitliche Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit. Die zugelassenen Zertifizierungsstellen binden Teil C der Richtlinien in ihre eigenen Abläufe ein. Für Lizenznehmer bietet das Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken eine Übersicht über Abweichungen und deren Folgen.

## **2 Erläuterungen und Handhabung**

Im Sanktionskatalog ist zu jeder Abweichung eine Sanktion angegeben. Der Sanktionskatalog ist nicht abschliessend. Nicht beschriebene Sanktionen werden nach Ermessen durch die Zertifizierungsstelle beurteilt. Im Wiederholungsfall kann die Sanktion verschärft werden.

Abweichungen von den Richtlinien für Regionalmarken werden anlässlich der Kontrolle im Inspektionsbericht festgehalten. Das Feststellen von Abweichungen ist jedoch nicht an die Kontrolle gebunden; diese können auch vom Regionalmarkeninhaber oder von Dritten gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der Zertifizierungsstelle oder im Einzelfall von den Regionalmarken verifiziert und entsprechend sanktioniert.

Abweichungen von den Richtlinien für Regionalmarken müssen die Zertifizierungsstellen den Betrieben in einer schriftlichen Mitteilung bekannt geben. Darin müssen die festgestellten Abweichungen des Betriebes und die zu treffenden Massnahmen sowie die Frist zur Behebung aufgeführt sein.

Bei Nichtbeheben der Abweichung wird der Verantwortliche des Unternehmens durch die Zertifizierungsstelle schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Zertifizierung und deren Konsequenzen informiert. Sind dritte Unternehmen von der Aufhebung der Zertifizierung betroffen, so werden diese nach Möglichkeit durch die Zertifizierungsstelle/Regionalmarke ebenfalls informiert.

## **3 Sanktionsschema**

### **E Empfehlung**

Ist präventiv und hat keinen Einfluss auf die Zertifizierung

Es können vier Sanktionsstufen für Abweichungen verhängt werden:

### **A Geringfügige Abweichung**

Auflage mit Frist zur Behebung. Die Zertifizierung erfolgt vor Behebung der Mängel. Das Einhalten der Auflage wird anhand der vom Betrieb eingereichten Unterlagen oder anlässlich des nächsten Audits überprüft. Bei Nichtbeheben kann die Sanktion auf Stufe B gesetzt werden.

### **B Schwerwiegende Abweichung**

Auflage mit Frist zur Behebung. Die Zertifizierung erfolgt nach Behebung der Mängel, eventuell ist eine kostenpflichtige Nachkontrolle vor Ort notwendig. Bei Nichtbeheben wird die Sanktion auf Stufe C gesetzt.

### **C Aberkennung einzelner Produkte**

Aberkennung einzelner Produkte durch die Zertifizierungsstelle und/oder den Regionalmarkeninhaber nach erfolgter Meldung durch die Zertifizierungsstelle. Der Regionalmarkeninhaber kann einen kostenpflichtigen Verweis aussprechen. Eventuell ist eine kostenpflichtige Nachkontrolle vor Ort notwendig. Das Produkt kann nach Behebung der Mängel erneut zertifiziert werden.

### **D Aberkennung aller Produkte**

Aberkennung aller Produkte durch die Zertifizierungsstelle und/oder den Regionalmarkeninhaber nach erfolgter Meldung durch die Zertifizierungsstelle. Der Regionalmarkeninhaber kann zusätzlich eine Konventionalstrafe (z.B. Mehrwertabschöpfung) aussprechen und/oder den Lizenzvertrag kündigen.

## 4 Auditintervall

Schritte	Intervall	Art des Audits
Anmeldung	1. Jahr	Aufnahmeaudit
Massnahmen aus dem Aufnahmeaudit sind umgesetzt	1. Jahr	1. Zertifizierung (i.d.R. ohne weiteres Audit)
Weitere Audits vor Ort zur Überprüfung der Anforderungen	Jährlich	Zertifizierungsaudit
Das vorangehende Zertifizierungsaudit ergibt keine bzw. nur geringfügige Abweichungen (A, E) und die Fristen der Korrekturmassnahmen gemäss Auditbericht werden eingehalten.	Alle 2 bis 3 Jahre*	Zertifizierungsaudit
Diese Regelung gilt nicht für grössere Verarbeitungs- und Handelsbetriebe.		
Bei Kleinbetrieben kann der Regionalmarkeninhaber grössere Kontrollintervalle bestimmen.	Max. 5 Jahre	Zertifizierungsaudit

\*Den Lizenznehmern von Pays romand - Pays gourmand wird eine Übergangsfrist bis Ende 2022 gewährt.

## 5 Freigabe von Produkten

Produkte werden vor der Markteinführung freigegeben. Dies kann durch den Regionalmarkeninhaber oder die Zertifizierungsstelle erfolgen. Zertifizierungsstelle und Regionalmarkeninhaber definieren, wer von beiden die Freigabestelle ist. Bei der Freigabe werden Rezepturen und, falls nötig, Wertschöpfungsberechnung sowie die Herkunft der landwirtschaftlichen Zutaten überprüft. Die Freigabe entbindet nicht von Kontrolle und Zertifizierung des Produktes. Die Erstkontrolle und Zertifizierung ist innerhalb des ersten Jahres nach der Freigabe des Produktes durchzuführen.

## 6 Rekurse

Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung durch das Unternehmen Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich und mit einer Begründung einzureichen. Die Zertifizierungsstelle behandelt den Rekurs gemäss ihrem internen Rekursverfahren.

Gegen die Entscheide des Regionalmarkeninhabers kann innerhalb von zehn Tagen nach Eröffnung durch das Unternehmen Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich und mit einer Begründung einzureichen. Es liegt im Ermessen des Regionalmarkeninhabers, den Rekurrenten mündlich anzuhören. Der Rekursentscheid wird schriftlich begründet und ist definitiv.

## 7 Inkraftsetzung und Änderungen dieses Reglements

Dieses Reglement wurde durch die beratende Kommission am 19.06.2007 erstellt und letztmals am 20.11.2014 geändert. Die Inkraftsetzung dieses Reglements erfolgt mit dem letzten Ratifizierungsdatum der Regionalmarkenanwender gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 12.2.